

**Geschäftsordnung
der Schiedsstelle gemäß § 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung
über die Schiedsstelle gemäß § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung - EinglSchiedsVO)**

§ 1

- (1) Das Schiedsstellenverfahren wird eingeleitet, wenn der Leistungsträger oder der Leistungserbringer oder sein Verband die Festsetzung der strittigen Punkte der Leistungsvereinbarung oder der Vergütungsvereinbarung bei der Geschäftsstelle schriftlich oder in elektronischer Form im Sinne von § 126a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) beantragt. Der weitere Schriftverkehr kann auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Der Antrag hat gemäß § 9 EinglSchiedsVO nachfolgende Informationen zu enthalten:
 - die Bezeichnung der Parteien
 - der Tag der Aufforderung zu Vertragsverhandlungen
 - die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen und
 - die strittigen Punkte.

Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

- (3) Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.
- (4) Die Geschäftsstelle fordert den Antragstellenden im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden unverzüglich auf, fehlende oder zusätzliche Unterlagen und Erklärungen nachzureichen.

§ 2

- (1) Die/der Vorsitzende hat alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, damit die Entscheidung der Schiedsstelle möglichst in einer mündlichen Verhandlung gefällt werden kann. Sie/Er hat darauf hinzuwirken, dass bis zur mündlichen Verhandlung sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere
 - um die Vorlage von Urkunden und Aufzeichnungen bitten,
 - Auskünfte jeder Art einholen,
 - andere beiladen.
- (2) Sie/Er hat weiter darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (3) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann die/der Vorsitzende die Ladung der beteiligten Vertragsparteien zu einem gesonderten Erörterungstermin anordnen.

§ 3

- (1) Die Schiedsstellenmitglieder und Vertragsparteien erhalten spätestens zusammen mit der Terminladung über die Geschäftsstelle alle im Schiedsverfahren zur Verfügung stehenden Unterlagen.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann die Verfahrensbeteiligten auffordern, innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu den vorliegenden Unterlagen zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende veranlasst die Ladung bzw. die Benachrichtigung der Beteiligten i. S. des § 10 Absatz 2 EinglSchiedsVO durch die Geschäftsstelle. Sie/Er kann die Verhandlung am Sitz des Antragstellers anberaumen.

§ 4

- (1) Die Ladungs- und Benachrichtigungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Ladung erfolgt unter Angabe von Antragsteller und Antragsgegner sowie Zeit und Ort der Verhandlung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auch zu einer Online-Sitzung geladen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände eine Präsenzsitzung rechtlich nicht möglich ist oder ihre Durchführung tatsächlich zu einer Gefährdung der Gesundheit der Beteiligten führen kann. Die Ladung der Vertragsparteien ist mit dem Hinweis zu versehen, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (4) In der Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle ist auf § 10 Absatz 2 Satz 5 EinglSchiedsVO hinzuweisen.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Zahl der Personen, die den Antragsteller bzw. Antragsgegner vertreten, eingeschränkt werden.

§ 5

- (1) Die/Der Vorsitzende kann den Vertragsparteien und ihren bevollmächtigten Vertretern auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Mitglied der Schiedsstelle, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer mündlichen Erörterung an einem anderen Ort aufhält. Die mündliche Erörterung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und das Sitzungszimmer übertragen.

§ 11

- (1) Der Tenor der Entscheidung ist schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern im Anschluss an die mündliche Verhandlung zu unterzeichnen (§ 11 Absatz 3 Satz 1 EinglSchiedsVO). Im Falle einer Online-Sitzung erfolgt unverzüglich eine nachträgliche schriftliche Zustimmung der an der mündlichen Verhandlung teilgenommenen stimmberechtigten Schiedsstellenmitglieder an die Geschäftsstelle. Der Tenor wird den Parteien durch die Geschäftsstelle unverzüglich übermittelt (§ 11 Absatz 3 Satz 2 EinglSchiedsVO).
- (2) Die/Der Vorsitzende gibt die wesentlichen Gründe des Schiedsspruches in der mündlichen Verhandlung bekannt. Sie/Er fertigt innerhalb von drei Monaten eine schriftliche Begründung des Schiedsspruches versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die von Ihr/ihm allein zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird den Vertragsparteien, von der Geschäftsstelle unverzüglich zugestellt. (vgl. § 11 Absatz 4 EinglSchiedsVO).
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten einen Abdruck der Entscheidung.
- (4) Aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Vollständigkeit des Schiedsspruches können Vereinbarungen der Vertragsparteien in den Schiedsspruch mit aufgenommen werden.

§ 12

- (1) Die Entscheidung über die nach § 12 EinglSchiedsVO festgelegte Verfahrensgebühr ist in den Schiedsspruch aufzunehmen. Die Verfahrensgebühr wird nach Beendigung des Verfahrens erhoben.
- (2) Soweit sich das Schiedsverfahren auf andere Weise erledigt (z. B. durch Rücknahme des Antrages), entscheidet die/der Vorsitzende über die Höhe der Verfahrensgebühr. Die Geschäftsstelle fertigt hierzu in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden den Gebührenbeschluss, der von der/vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (3) Die Geschäftsstelle fordert die Gebühr ein und zahlt die Aufwandsentschädigung an die/den Vorsitzende/n aus.

§ 13

Soweit über die Auslegung einzelner Vorschriften dieser Geschäftsordnung Zweifel auftreten, werden diese in einer gemeinsamen Beratung der Schiedsstelle und eines Vertretenden der Geschäftsstelle einer Klärung zugeführt.

- (3) Die zugeschalteten, geladenen Teilnehmenden sind verpflichtet, die Nichtöffentlichkeit eigenständig abzusichern.
- (4) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

§ 6

- (1) Bei Verhinderung eines Mitglieds der Schiedsstelle hat dieses jeweils seinen Stellvertretenden sowie die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.
- (2) Übersandte Unterlagen sind an den jeweiligen Stellvertretenden weiterzugeben.

§ 7

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle können als Zuhörer daran teilnehmen; dies gilt auch im Online-Format.

§ 8

- (1) Die/Der Vorsitzende stellt nach Eröffnung jeder Sitzung die Anwesenheit der Vertragsparteien fest und prüft bei Abwesenheit die ordnungsgemäße Ladung sowie die Einhaltung der Ladungsfrist. Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle fest (§ 11 Absatz 1 EinglSchiedsVO).
- (2) Den Vertragsparteien ist Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung ihrer Auffassung zu geben.

§ 9

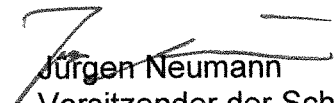
- (1) Die Schiedsstellenmitglieder haben ein selbstständiges und unmittelbares Fragerecht.
- (2) Die/Der Vorsitzende wirkt auf eine gütliche Einigung hin. Die Schiedsstelle und der Vorsitzende können Vermittlungsvorschläge unterbreiten.

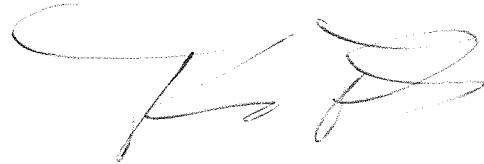
§ 10

- (1) Über die Verhandlung, nicht aber über die Beratung der Schiedsstellenmitglieder, wird ein Protokoll von einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erstellt und von diesem sowie dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (2) Die Mitglieder und die an dem jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien erhalten je ein Protokoll.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. April 2023 in Kraft.


Jürgen Neumann
Vorsitzender der Schiedsstelle



Zustimmung Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

